



HVBG

HVBG-Info 24/1999 vom 06.08.1999, S. 2240 - 2245, DOK 408.1/017-LSG

Zu den Mitwirkungspflichten eines Antragstellers

- Leistungsverzicht - Aufhebung eines Verwaltungsaktes - Urteil des LSG Schleswig-Holstein vom 25.02.1999 - L 5 EG 1/98

Zu den Mitwirkungspflichten eines Antragstellers (§ 60 SGB I)
- Leistungsverzicht (§ 46 SGB I) - Aufhebung eines Verwaltungsaktes
(§§ 44, 48 SGB X);

hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
(LSG) vom 25.02.1999 - L 5 EG 1/98 -

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 25.02.1999
- L 5 EG 1/98 - Folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Es gehört zur Mitwirkungspflicht eines Antragstellers, vollständige Angaben zu machen.
2. Erwartete, im Antrag aus welchen Gründen auch immer verschwiegene Werbungskosten führen nicht dazu, daß die nach § 6 Abs. 2 BErzGG getroffene Prognoseentscheidung von Anfang an als falsch zu betrachten ist.
3. § 6 Abs. 7 BErzGG ist eine Sondervorschrift zu § 48 SGB X.
4. Der Verzicht auf eine Leistung gibt kein Recht, einen neuen Antrag auf dieselbe Leistung zu stellen.
5. Die Rücknahme eines Antrages ist jedenfalls dann nicht mehr möglich, wenn der darauf ergangene Bescheid rechtsverbindlich geworden ist.